

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
(Gebührensatzung Niederschlagswasser)

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)
- des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom ~~20.11.2025~~ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung erlassen:

Allgemeines

Der Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung betreibt in seinem Entsorgungsgebiet zwei rechtlich selbstständige Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers, unterschieden nach den Entsorgungsbereichen I und II wie folgt:

- Die Einrichtung I umfasst den Stadtkern der Stadt Crivitz, wobei sich die genaue örtliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtung aus den als Anlage I eingefügten Planunterlagen ergibt
- Die Einrichtung II umfasst räumlich das VE-Plangebiet „Am Kleinen Moor“ der Gemeinde Banzkow, wobei sich die genaue örtliche Abgrenzung aus der Anlage 2 ergibt.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr sobald die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Zum Aufwand, der durch Gebühren gedeckt wird, gehört neben den Unterhaltungskosten der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Mit der Gebühr ist auch der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. Ein Grundstücksanschluss an

die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.

§ 2

Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle

- (1) Stellt ein Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal im Sinne des § 2 Ziffer 8 der Entwässerungssatzung her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes zur niederschlagswasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Heranziehung zum Kostenersatz erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes.
- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt für die

Einrichtung I: 0,57 €/m²

Einrichtung II: 0,73 €/m²

gebührenpflichtiger Fläche.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und /oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beseitigt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Für die Gebühren werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Wird der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.
- (5) Kostenerstattungen nach § 2 werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides hierüber fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfanges der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 4 dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt
 - § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Härtefallregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 13.11.2003 zuletzt geändert am 24.11.2017, außer Kraft.

Plate, 21.11.2025

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



- Anlage 1: Übersichtslageplan über die öffentliche Einrichtung I zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Anlage 2: Übersichtslageplan über die öffentliche Einrichtung II zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 21.11.2025

Georg Ihde
Verbandsvorsteher

Übersichtsplan über die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung

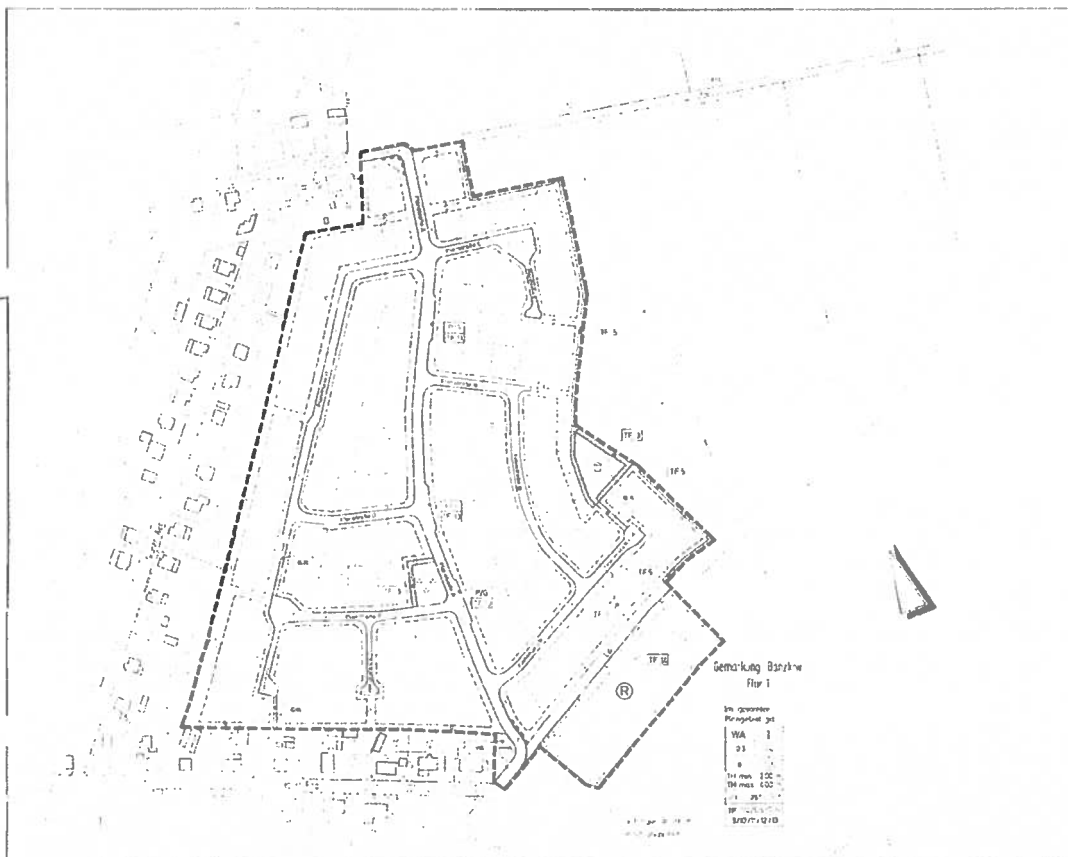
Stadt Crivitz – die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt von den privaten Grundstücken folgender Straßen (vgl. beiliegender Stadtplan):

Am Bahnhof
Am Güterbahnhof
Am Markt
Am Sonnenberg (tlw.)
Amtsstraße
Bahnhofstraße
Bergstraße
Bleicherstraße
R.-Breitscheid-Straße
Breite Straße
Brüeler-Straße
Eichholzstraße (tlw.)
Fischerstraße
Freiheitsallee
Friedensstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gewerbeallee
Goethestraße
Goldbergerstraße
Große Straße
Grüne Straße
Hainbuchenweg
Kirchenstraße
Lindenstraße
Mauerstraße
Molkereistraße
Mühlenbergstraße
Parchimer Straße
Rathausstraße
Rosenstraße
Seestraße
Settiner Weg
Straße der Freundschaft
Schulhausgasse
Schulstraße
Trammer Straße
Turmgasse
1. Wasserstraße
Weinbergstraße
Zapeler Weg (tlw.)

SATZUNG DER GEMEINDE BANZKOW

VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR 2 "AM KLEINEN MOOR"

TEIL A PLANZEICHNUNG



TRIALS

Planungsbüro für die Gemeinde Banzkow
Postfach 10000 • 17140 Schwerin
Telefon 3481 99-4 Fax 3481 239-101

Heruntergeladen von: **TRIALS**

Ausführung
durch:

TRIALS

Heruntergeladen von: **TRIALS**

Legende

1. Art der baulichen Nutzung

WA Agrar (Art. 17 Abs. 1 Nr. 1)

2. Maß der baulichen Nutzung

21 Grundstücken

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

5. Grünflächen

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abfälligkeiten

7. Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

8. Sonstige Planzeichen